

Freiwillige Sozialversicherung

für pflegende Angehörige

Mag. Philipp Suppan
05 77 99 - 2492
philipp.suppan@akstmk.at

Warum sollte ich mich überhaupt freiwillig versichern?

- Ich vermeide Versicherungslücken, die später zu Nachteilen führen können.
- Ich vermeide, dass sich mein Pensionsanspruch stark verringert.
- **Es kostet mich nichts!**



Welche Arten der freiwilligen Versicherung gibt es?

- Selbstversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung aufgrund der **Pflege eines behinderten Kindes**.
- Selbstversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung aufgrund der **Pflege eines nahen Angehörigen**.
- **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Ich pflege eine/n nahe/n Angehörige/n.
- Diese/r bezieht Pflegegeld der Stufe 3.
- Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung.
- Mein Wohnsitz liegt im Inland.
- Meine Arbeitskraft wird erheblich beansprucht.
- Ich beziehe noch keine Pension.



Wo und wie stelle ich einen Antrag auf Selbstversicherung?

- Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA, BV^{AFER})
 - Nur 1 Angehöriger pro zu pflegender Person
 - Nur 1 zu pflegende Person pro Selbstversicherter
- Beginn mit der Aufnahme der Pflege Tätigkeit
 - Rückwirkend 12 Monate vor Antragstellung

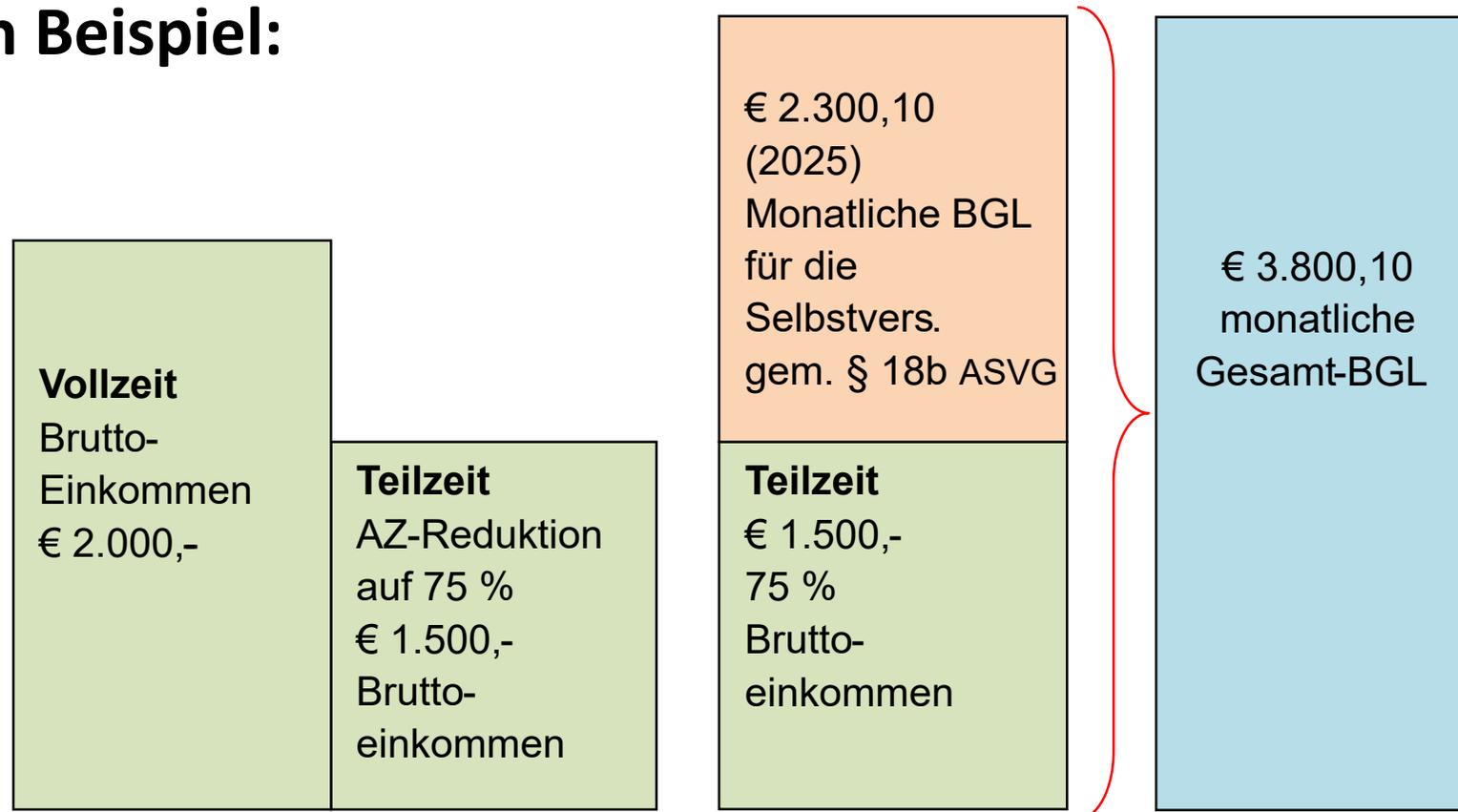


Und was bringt die Selbstversicherung wirklich?

- Dem eigenen Einkommen wird ein Betrag hinzugerechnet, der bei der Pensionsberechnung berücksichtigt wird.
 - Im Jahr 2025 sind das € 2.300,10/Monat.
 - Insgesamt dürfen das eigene und das fingierte Einkommen zusammen die Höchstbeitragsgrundlage von € 6.450,- (2025) nicht überschreiten.
- Die Pensionsbeiträge werden vom Staat übernommen.



Ein Beispiel:



Muss ich sonst noch etwas wissen?

- Mein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe verfällt während der selbstversicherten Pflege nicht.
- Selbstversicherte Pflegezeiten werden für die Alterspension als Beschäftigungszeiten berücksichtigt.
- Pflegezeiten stehen dem Bezug von Sozialunterstützung nicht entgegen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:

Mag. Philipp Suppan

Tel.: 05 77 99 – 2492

sozialversicherungsrecht@akstmk.at

